



Referenz-Nr.: GWR h 1245 / h 1246

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/4

Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau. Quellfassungen Hochwacht (GWR h 1245) und Spiechtel (GWR h 1246). Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden	Russikon und Pfäffikon
Betroffene	Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau, c/o Markus Ott, Präsident, Dorfstrasse 22, 8322 Madetswil
Massgebende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schutzzonenplan Quellfassungen Hochwacht und Spiechtel (Nr. 2009/282-02) 1:1000 vom 13. Juni 2017- Schutzzonenreglement Quellfassungen Hochwacht (GWR h 1245) und Spiechtel (GWR h 1246) vom 13. Juni 2017- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Russikon vom 7. Februar 2018- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Pfäffikon vom 27. März 2018
Ergänzende Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Hydrogeologischer Bericht «Ausscheidung der Schutzzonen für die Quellfassungen Spiechtel und Hochwacht der WV Gündisau» (Nr. 93.935) des Geologischen Büros Dr. Lorenz Wyssling vom 29. Juli 1993- Hydrogeologischer Bericht «Quellfassungen Spiechtel (GWR h 9003) und Hoch- wacht (GWR h 9002), Russikon / ZH – Überprüfung und Aktualisierung der Grund- wasserschutzzonen» (Nr. 2017.4254) der Dr. L. Wyssling AG vom 14. März 2017

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 5. April 2018 reichte die Gemeinde Russikon die Schutzzonenakten der Quellfassungen Hochwacht und Spiechtel (Grundwasserrechte h 1245 und h 1246) der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Im Auftrag der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten (Nr. 93.935 und Nr. 2017.4254) vom 29. Juli 1993 und 14. März 2017 die Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 3. Mai 2017 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung. Mit Beschlüssen vom 7. Februar und 27. März 2018 setzten die Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon die Grundwasserschutzzonen fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.



Mit den ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Hochwacht und Spiechtel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss § 15 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) sind die Festsetzung und Genehmigung der Schutzzonen in der Gemeinde Russikon in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen. Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen in der Gemeinde Pfäffikon nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Nach der Einführung des ÖREB in der Gemeinde Russikon sind die Schutzzonen auch dort nachführen zu lassen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümer umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Russikon und Pfäffikon.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon vom 7. Februar und 27. März 2018 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hochwacht (GWR h 1245) und Spiechtel (GWR h 1246) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
- II. Die Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon werden eingeladen, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hochwacht (Grundwasserrecht h 1245) und Spiechtel (Grundwasserrecht h 1246) Russikon und Pfäffikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom..... die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon vom 7. Februar und 27. März 2018 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hochwacht und Spiechtel der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Russikon, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, sowie der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon, eingesehen werden.“

- III. Die Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- IV. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- V. Die Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
- VI. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen in der amtlichen Vermessung der Gemeinde Russikon und im ÖREB-Kataster der Gemeinde Pfäffikon nachzuführen. Der definitive Datenbestand bzw. der Vollzug im ÖREB-Kataster ist dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen bzw. zu melden.
- VII. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- VIII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau, c/o Markus Ott, Präsident, Dorfstrasse 22, 8322 Madetswil
- | | | |
|------------------------|------------|-------------------------------|
| – Staatsgebühr: | Fr. 459.20 | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| – Ausfertigungsgebühr: | Fr. 96.00 | (Konto 104181 / 85284.61.000) |
| Total | Fr. 555.20 | |

8105 16M 55

Rechtsmittelbelehrung

IX. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

X. Mitteilung an

- Gemeinderat Russikon, Kirchgasse 4, Postfach 18. 8332 Russikon (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
- Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau, c/o Markus Ott, Präsident, Dorfstrasse 22, 8322 Madetswil, Beilagen (dreifach):
 - massgebende Unterlagen
- Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 22, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **22. Mai 2018**

Inkrafttreten

Datum: **25. Juli 2018**

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

■ **Genehmigung der Grundwasserschutzzonen**

Russikon. Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Hochwacht (Grundwasserrecht h 1245) und Spiechtel (Grundwasserrecht h 1246) Russikon und Pfäffikon.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 22. Mai 2018 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Russikon und Pfäffikon vom 7. Februar und 27. März 2018 festgesetzten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Hochwacht und Spiechtel der Wasserversorgungsgenossenschaft Gündisau und das entsprechende Reglement neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 15. Juni bis 15. Juli 2018 in der Gemeindeverwaltung Russikon, Aktenaufgabe 2, Obergeschoss, Kirchgasse 4, 8332 Russikon, eingesehen werden.

Gemeinderäte Pfäffikon und Russikon

00239811

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 25.7.2018 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. Abt.
[Handwritten Signature]